

im Entwurfe des Criminalgesetzbuches dieselbe Skala des Betruges und dieselben Strafen als der Diebstahl. Es steht nämlich auf einen Betrug oder Diebstahl im Betrage bis zu 10 Thlrn. eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten; bei einem Betrage bis mit 50 Thlr. Gefängniß von 2 — 3 Monaten oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, und bei einem höheren Betrage Arbeitshaus bis zu 6 Jahren. Wenn ich nicht irre, hat die I. Kammer einen Beschluß gefaßt, nach welchem man bei dem einfachen Diebstahle bis auf 8 Jahre Arbeitshaus und in Wiederholungsfällen fast allemal auf Zuchthausstrafe kommt. Würde nun die Strafe des Betrugs angenommen, so würde die Errichtung eines Lottos und die Collekction für dasselbe fast doppelt so hoch bestraft werden, als der vorliegende Gesetzentwurf vorgeschlagen hat. Es fehlt aber eigentlich ganz an einem Maßstabe der Bestrafung, wenn die Lottovergehen als Betrügereien bestraft werden sollen, und es scheint der Antragsteller hier die Bestimmung am Ende des 232. Artikels des Criminalgesetzbuch-Entwurfs vor Augen gehabt zu haben, wo es heißt, daß der Betrug, dessen Gegenstand keine Schätzung zuläßt, mit einer willkürlichen Strafe belegt werden soll, die bis zu 6 (nach dem Beschlusse der I. Kammer bis zu 8) Jahren Arbeitshaus ansteigen kann. Es ist auch wirklich bei den Lottovergehen eine Schätzung nicht möglich. Wie sollte dies geschehen? Wenn Jemand ein Lotto unternimmt oder dafür sammelt, da wird weder nachgewiesen werden können, wie viel er dabei gewonnen hat, noch wie viel die Spieler verloren haben. Es wäre denn, daß man den ganzen Einsatz aller Spieler oder die ganze Summe Geldes, welche der Unternehmer des Lotto eingenommen hat, als denjenigen Betrag annehmen wollte, wonach die Strafe zu bestimmen ist. Das wird aber in den meisten Fällen nicht einmal nachgewiesen werden können, und somit die Sache selbst unausführbar sein; könnte die Summe aber ermittelt werden, so würde man wohl fast in allen Fällen auf die höchste Strafe heraufgehen müssen, und im Wiederholungsfalle wäre Zuchthausstrafe allemal unausbleiblich. Wenn man ferner überlegt, daß nach dem Gesetzentwurfe doch eine Gradation stattfinden soll der Strafbarkeit der Unternehmer, Collekteurs und der anderen Beförderer, so bleibt es nach dem Antrage ganz unentschieden, ob und welche Gradation eintreten soll. Wird das ganze Lottogeschäft als Betrug angesehen, so wäre der Collekteur eben so strafbar, wie der Unternehmer, sie müßten als gleiche Theilnehmer betrachtet werden. Was aber die andern Beförderer betrifft, würden da nicht auch die Spieler als Beförderer anzusehen, und als ungleiche Theilnehmer zu bestrafen sein? Ist das Lottounternehmen an sich als ein Betrug zu betrachten, so ist Jeder, der dabei thätig ist, auch als Betrüger oder Betrugsgehülfe anzusehen. Hieraus ergibt sich, daß der Antrag weder theoretisch richtig, noch praktisch durchzuführen ist; daß derselbe im besten Falle zu ungeheuern und zu höchst ungleichen und willkürlichen Strafen führen, und daß namentlich in Bezug auf den Rückfall nicht abzusehen ist, welches die höchste Strafe sein würde; dies um

so weniger, als das Criminalgesetzbuch in dieser Kammer noch nicht berathen ist. Warum der Antragsteller gerade auf die Strafen des Betrugs gekommen ist, das würde mir nicht einleuchten, wenn nicht in den Motiven sowohl, als im Deputations-Gutachten die Meinung ausgesprochen wäre, daß allerdings bei diesem Geschäfte sehr häufig Betrügereien mit unterlaufen. Diese Ansicht der Sache ist vornehmlich der Grund gewesen, warum die Deputation geglaubt hat, daß Arbeitshausstrafe gegen Lottohalter und Collekteurs zu rechtfertigen sei. Wenn aber auch die Deputation geglaubt hat, daß bei dieser Handlung Betrügereien mit concurriren können, so ist sie doch weit entfernt gewesen, die Ansicht zu hegen, daß die Handlung selbst an sich ein Betrug sei. Die Handlung, ein Lotto zu unternehmen oder dafür zu colligiren u. s. w., als einen Betrug anzusehen, das widerspricht dem Sprachgebrauch, der Natur der Sache, der Wahrheit und der Doktrin, und wird praktisch unausführbar sein, mindestens zu den größten Härten und Ungerechtigkeiten führen.

Abg. Roux: Im Allgemeinen muß ich mich dem anschließen, was der geehrte Sprecher vor mir äußerte; er hat aus einander gesetzt: 1) es sei theoretisch nicht richtig, in diesem Gesetze auf das Criminalgesetzbuch zu verweisen, und 2) sei es praktisch nicht ausführbar. Ich gebe zu, häufig mag von Unternehmern des Lottos, Collekteuren und Boten ein Betrug beabsichtigt und ausgeführt werden; allein daß dann, wenn das zur Sprache kommt, diese Lottounternehmer, Collekteure und Boten, welche wirklich einen Betrug ausführen, nicht sollten als Betrüger bestraft werden können, bleibt nicht ausgeschlossen, wenn wir auch eine besondere Strafe auf Lottovergehen festsetzen. Auch erlaube ich mir hierbei noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Betrug ein ganz anderes Vergehen ist, als eine Contravention gegen ein Polizeigesetz. Die Lottoverbote sind offenbar Vorschriften polizeilicher Natur. Es würde nicht gut gethan sein, wenn man solche Vorschriften ins Criminalgesetzbuch verwies. Ich komme dabei auf den Erfolg zurück. Im Criminalgesetzbuche wird vorzüglich nach dem Antrage der I. Kammer der Betrug selbst dem Diebstahl ganz gleichgeachtet, mithin als ein nach allgemeiner Meinung entehrendes Verbrechen angesehen, was unbedingt alle politische Gerechtfame entzieht. Nun gebe ich doch zu bedenken, daß hiernach, wenn eine Lotteriecollection unternommen wird, bei welcher wirklich keine Betrügerei statt findet, derselbe Erfolg eintreten und dies doch eine sehr große Härte sein würde, was gewiß selbst nicht im Sinne des Antragstellers liegt. Er hat jedenfalls darauf, was die Deputation und die hohe Staatsregierung in den Motiven angedeutet haben, nämlich, daß oft Betrügereien vorkommen, ein zu großes Gewicht gelegt. Daß bei dem Lotto Betrug als die Regel anzunehmen wäre, und nur in seltenen Fällen eine Ausnahme, wo keine Betrügereien vorkommen, einträte, das kann ich nicht zugeben.

Abg. Claus: Ich würde nicht im Stande sein, auf das, was beide geehrte Redner vor mir ausgesprochen haben, nachzuweisen, daß der Antrag des Abg. v. Thielau theoretisch rich-